

**Satzung des „Maschinenrings Wagrien“  
mit dem Sitz in Lensahn, Kreis Ostholstein**  
(Stand vom 05.06.2014)

**§ 1**

**Name, Sitz, Geschäftsbereich**

- (1) Der Verein führt den Namen „Maschinenring Wagrien“. Er ist in das Vereinsregister einzutragen. Nach Eintragung führt der Verein den Namen „Maschinenring Wagrien e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lensahn, Kreis Ostholstein.
- (3) Sein Geschäftsbereich ist das Gebiet des Kreises Ostholstein.

**§ 2**

**Zweck des Vereins**

- (1) Der „Maschinenring Wagrien“ ist eine landwirtschaftliche Selbsthilfeeinrichtung von Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe, Landmaschinenbesitzern sowie sonstigen natürlichen (insbesondere Lohnunternehmer) oder juristischen Personen, deren Betriebe im Geschäftsbereich des Kreises liegen.
- (2) Der Maschinenring hat die Aufgabe, auf dem Gebiet des personellen und maschinellen Arbeitseinsatzes eine gegenseitige organisierte Betriebshilfe zwischen seinen Mitgliedern einzurichten.
- (3) Die Betriebshilfe kann geleistet werden durch
  1. Vermittlung des Einsatzes der landwirtschaftlichen Maschinen von Mitglied zu Mitglied,
  2. landtechnische und arbeitswirtschaftliche Beratung der Mitglieder,
  3. Vermittlung von Betriebshelfern, die von dem Maschinenring eingestellt werden können,
  4. Vermittlung gegenseitiger Arbeitshilfe.
- (4) Der Maschinenring verfolgt keinerlei Gewinnabsichten, eigenwirtschaftliche oder Erwerbszwecke.
- (5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Maschinenring Gesellschaften gründen oder sich an solchen beteiligen.

**§ 3**

**Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Vorstand des Maschinenrings.

**§ 4**

**Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Austritt,
  - b) durch Betriebsaufgabe,
  - c) durch Tod,
  - d) durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Wahrung einer Kündigungsfrist von einem vollen Kalenderjahr möglich. Der Austritt muss durch eingeschriebenen Brief erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur zulässig, wenn es seine ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitglieds. Der Beschluss ist zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit zu teilen.
- (4) Wird das Mitgliedschaftsverhältnis nach Absatz 1 beendet, so steht dem Ausscheidenden bzw. seinen Erben ein Auseinandersetzungsanspruch gegen den Verein nicht zu.

## § 5

### Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren und Vertretbaren einen Anspruch darauf, dass der Maschinenring

1. ihnen den Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen vermittelt,
2. sie landtechnisch und arbeitswirtschaftlich berät,
3. ihnen Betriebshelfer und gegenseitige Arbeitshilfe vermittelt.

Außerdem hat jedes Mitglied das Recht, sich an den Veranstaltungen des Maschinenrings zu beteiligen.

## § 6

### Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben die ihnen nach der Satzung obliegenden Pflichten zu erfüllen, den Interessen des Maschinenrings zu dienen und seine Beschlüsse zu beachten.

(2) Sie sind gehalten, ihre freie Maschinenkapazität nur über den Maschinenring zum Einsatz zu bringen und eigenen zusätzlichen Maschinenbedarf über den Maschinenring zu decken. Nur wenn eine Vermittlung durch den Maschinenring nicht möglich ist, ist das Mitglied hiervon freigestellt. Die Inanspruchnahme von Lohnunternehmern ist in jedem Falle freigestellt.

(3) Die Abrechnung aller zwischen den Mitgliedern geleisteten Arbeiten erfolgt über den Maschinenring.

(4) Lohnunternehmern, die Mitglied des Maschinenrings sind, ist die Vermittlung ihrer Maschinen freigestellt. Für Lohnarbeiten bei Mitgliedern hat die Abrechnung über den Maschinenring zu erfolgen.

(5) Für die Inanspruchnahme oder Gewährung der Betriebshilfe sind die vom Maschinenring erlassenen Richtlinien maßgebend.

(6) Die Mitglieder haben dem Geschäftsführer des Maschinenrings ein Bankkonto zu benennen, über das die Betriebshilfe zu verrechnen ist. Grundlage der Verrechnung ist die von der Mitgliederversammlung beschlossene Richtpreisliste.

(7) Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge (Aufnahmebeitrag, Jahresbeitrag) zu zahlen.

(8) Der Erbe eines Mitglieds, der dessen landwirtschaftlichen Betrieb weiterführt, ist im Falle seines Beitritts zum Maschinenring zur Zahlung eines Aufnahmebeitrags nicht verpflichtet.

## § 7

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat.

## § 8

### Mitgliederversammlung

(1) Die Mitglieder wirken an der Gestaltung und Entwicklung des Maschinenrings durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit. Die Beschlussfassung erfolgt durch Wahlen und Abstimmungen. Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ des Maschinenrings zuständig für:

1. Satzungsänderungen,
2. Wahl, Entlastung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands,
3. Wahl der Mitglieder des Beirats,

4. Genehmigung der vom Vorstand aufzustellenden Richtpreisliste für den Maschineneinsatz,
5. Festsetzung des Aufnahmebeitrags und des jährlichen Mitgliederbeitrags,
6. Genehmigung des Geschäftsberichts, der Jahresabschlussrechnung und des Haushaltsvoranschlags,
7. Auflösung des Maschinenrings.

(2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen (Jahreshauptversammlung). Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

Zur Mitgliederversammlung sind die Mitglieder vom Vorsitzenden des Vorstands bzw. dessen Vertreter mindestens acht Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Anträge zur Tagesordnung sind von den Mitgliedern mindestens drei Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich einzureichen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands bzw. dessen Vertreter geleitet.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist eine Mehrheit von mindestens 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 aller Mitglieder beschlossen werden.

Sind auf der zum Zwecke der Auflösung des Vereins einberufenen Mitgliederversammlung nicht 2/3 aller Mitglieder vertreten, so entscheidet über die Auflösung eine neue Mitgliederversammlung, die sofort unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen ist, mit 2/3 Mehrheit.

Bei Wahlen und Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme; eine Vertretung ist zulässig und durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Ein Mitglied kann sich nur durch einen Angehörigen seines Betriebes oder durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.

(4) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift hat auszuweisen:

1. Art und Zeitpunkt der Einladung,
2. Ort, Beginn und Ende der Versammlung,
3. Name des Leiters der Versammlung,
4. Gegenstand und Ergebnis der Beratung,
5. Wortlaut und Abstimmergebnis der gefassten Beschlüsse.

Die Niederschrift ist von dem Protokollführer sowie dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen. Sie ist der folgenden Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

## § 9

### Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens drei weiteren Mitgliedern.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von drei Geschäftsjahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mindestens 60 % der Vorstandsmitglieder müssen Landwirte sein. Eine Abberufung von Vorstandsmitgliedern ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Die Beschlussfassung über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern erfordert eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

(5) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen und von dem Protokollführer sowie dem Vorsitzenden des Vorstands oder dessen Vertreter zu unterzeichnen.

(6) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Vorstandsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

(7) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Unkosten, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Maschinenring entstehen, werden erstattet.

## **§ 10**

### **Aufgaben des Vorstands**

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er wird seinerseits vertreten durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch dessen Vertreter.
- (2) Der Vorstand hat alle Aufgaben wahrzunehmen, soweit sie nicht nach dieser Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

## **§ 11**

### **Beirat**

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens 12 Mitgliedern. Dem Beirat sollen ein Vertreter der Landwirtschaftsschule Lensahn, die Vorsitzenden der Betriebshilfsdienste im Maschinenring Wagrien, die Obleute der Alterskasse im Gebiet des Maschinenrings Wagrien, 2 Lohnunternehmer sowie mindestens 7 Landwirte angehören.
- (2) Der Beirat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Geschäftsjahren gewählt.
- (3) Der Beirat tagt nur zusammen mit dem Vorstand unter Leitung des Vorsitzenden des Vorstands bzw. dessen Vertreters. Er hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben zu beraten.
- (4) Die Beiratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Unkosten, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Maschinenring entstehen, werden erstattet.

## **§ 12**

### **Geschäftsführer**

- (1) Der vom Vorstand berufene Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle des Maschinenrings. Er arbeitet nach der vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung.
- (2) Der Geschäftsführer nimmt an den Mitgliederversammlungen und an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.
- (3) Die Anstellung und Vergütung der Angestellten des Maschinenrings werden - soweit nicht Sondervereinbarungen getroffen werden - in Angleichung an die Bestimmungen des Bundesangestelltentarifs vorgenommen.

## **§ 13**

### **Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 14**

### **Haftung bei Betriebshilfe**

- (1) Für die Verbindlichkeiten des Maschinenrings haftet nur sein Vermögen.
- (2) Irgendeine Haftung des Maschinenrings, die sich aus der Betriebshilfe ergeben könnte, ist ausgeschlossen. Gegen auftretende Risiken aller Art sichern sich die Mitglieder selbst.
- (3) Für Schäden an Maschinen übernimmt derjenige die Haftung, der die Betriebshilfe gewährt, es sei denn, dass das Mitglied, das die Betriebshilfe in Anspruch nimmt, schuldhaft einen Schaden an der Maschine herbeigeführt hat.

**§ 15****Rechtsbeziehungen bei Betriebshilfe**

(1) Abgesehen von der Vermittlungstätigkeit des Maschinenrings entstehen bei der Gewährung von Betriebshilfe Rechtsbeziehungen nur unmittelbar zwischen demjenigen, der die Hilfe gewährt, und demjenigen, der sie in Anspruch nimmt.

(2) Wer Betriebshilfe gewährt oder in Anspruch nimmt, ist verpflichtet, bei Vereinbarung des Entgelts die von der Mitgliederversammlung beschlossenen und vom Vorstand erlassenen Richtlinien zu beachten. Die Mitglieder bevollmächtigen und beauftragen für die Dauer ihrer Mitgliedschaft den Geschäftsführer des Maschinenrings, die Buchungen der anfallenden Last- oder Gutschriften bei dem von ihnen genannten Geldinstitut zu veranlassen. Der Geschäftsführer ist bei Rechtsgeschäften zwischen den Mitgliedern des Maschinenrings als deren Vertreter von der Beschränkung des § 181 BGB befreit.

**§ 16****Anfall des Vereinsvermögens**

Im Falle der Auflösung des Maschinenrings hat die Mitgliederversammlung, die den Auflösungsbeschluss gefasst hat, zugleich über die Verwendung eines nach der Liquidation verbleibenden Restvermögens zu beschließen.

Lensahn, den 25. Juni 2014  
Fassung vom 05. Juni 2014

Vorsitzender: Hinrich Tamm

Stellvertreter: Oke Steensen

Mitglied im Vorstand: Axel Seehusen

Mitglied im Vorstand: Jan-Christoph Halske

Mitglied im Vorstand: Tim-Ole Wulf

Mitglied:

Mitglied: